



Marc Habersaat (Autor)

Gemeinsame Marktbeherrschung und Europäisches Kartellrecht

Das Oligopol in der Europäischen Rechtsprechung

Marc Habersaat

**Gemeinsame Marktbeherrschung
und Europäisches Kartellrecht**

Das Oligopol in der
Europäischen Rechtsprechung



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/4233>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einleitung

Das Oligopol als Marktstruktur ist in dreifacher Hinsicht für das Europäische Wettbewerbsrecht¹ von besonderer Bedeutung, und zwar für das in Artikel 81 EG-Vertrag und früher in Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag² geregelte Kartellverbot, das in Artikel 82 EG-Vertrag geregelte Missbrauchsverbot und die in der Fusionskontrollverordnung geregelte Zusammenschlusskontrolle.

Dabei geht es unter anderem darum,

- ob sich Unternehmen im Rahmen des Kartellverbots auf die oligopolistischen Strukturen eines Marktes berufen können, um dem Vorwurf einer abgestimmten Verhaltensweise zu entgehen,
- ob die oligopolistische Struktur eines Marktes beim Missbrauchsverbot eine gemeinsame beherrschende Stellung mehrerer Unternehmen begründen kann, deren missbräuchliche Ausnutzung ihnen dann zum Vorwurf gemacht werden kann, und
- ob bei der Zusammenschlusskontrolle eine oligopolistische Marktstruktur einen Zusammenschluss mit der Begründung verhindern kann, dass es zu einer gemeinsamen Marktbeherrschung kommt.

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der vorgelagerten Grundsatzfrage, welche tatsächlichen Umstände für die Annahme eines Oligopols vorliegen müssen. Es soll geklärt werden, ob neben der Marktstruktur ein sogenanntes Gruppenbewusstsein gegeben sein muß, um ein Oligopol im rechtlichen Sinne annehmen zu können. Schließlich soll die Untersuchung Aufschluss darüber geben, ob die Rechtsprechung das Oligopol innerhalb dieser drei Säulen des Europäischen Kartellrechts einheitlich behandelt oder ob sie

¹ Rittner (1995), S. 112, Randnr. 30 und S. 113, Randnr. 34.

² Der EGKS-Vertrag ist am 31.12.2001 gemäß Artikel 97 und 99 Absatz 2 EGKSV außer Kraft getreten.

den jeweiligen besonderen Anforderungen der angewendeten Vorschrift Rechnung trägt.

Aus der Problemstellung ergibt sich für die Untersuchung die Notwendigkeit, in Teil 1 zunächst auf die Besonderheiten der Europäischen Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht einzugehen. Danach sind in Teil 2 die wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse aufzuarbeiten, bevor in Teil 3 die Behandlung des Oligopols durch die Rechtsprechung dargestellt wird. Beim Kartellverbot wird dann in Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag auf die verbotenen abgestimmten Verhaltensweisen eingegangen. In Artikel 82 EG-Vertrag wird der Missbrauch einer gemeinsamen beherrschenden Stellung behandelt, während im Rahmen der Vorschriften der Fusionskontrollverordnung die Begründung einer gemeinsamen beherrschenden Stellung durch Zusammenschluss von Unternehmen untersucht wird. Teil 4 stellt die gefundenen Behandlungsweisen einander gegenüber und untersucht sie nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden.

Teil 1: Die Europäische Rechtsprechung in Wettbewerbssachen

I. Die Urteile der Europäischen Gerichte

Die Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Europäischen Gerichtshof im weiteren Sinne und setzt sich aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, im weiteren als Gerichtshof bezeichnet) und des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG, im weiteren als Gericht bezeichnet) zusammen. Der EuGH hat die Aufgabe, die Einheit der Rechtsanwendung sicherzustellen und die Grundlinien der Rechtsprechung festzulegen. Ihm obliegt die Klärung grundlegender rechtlicher Fragen, während das EuG die Rechtsprechung des EuGH auf von ihm zu würdigende Sachverhalte anzuwenden hat.³

Die Urteile zeichnen sich durch eine apodiktische Kürze und einen kursorischen und autoritativen Stil aus.⁴ Zur Analyse der Rechtsprechung ist es notwendig, auf die Schlussanträge der Generalanwälte zurückzugreifen.⁵ Nur so kann festgestellt werden, mit welchen Argumenten die Rechtsprechung konfrontiert wurde und zu welchen sie letztlich Stellung genommen hat.

II. Die Schlussanträge der Generalanwälte

Die Schlussanträge der Generalanwälte sind vorbereitende Gutachten, die mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag schließen müssen. Ein solches Gutachten ist allumfassend, da es die bis dahin geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs, die Argumente der Parteien und die Entwicklungen in der Lehre

³ Rabe (1989), S. 3044; Brandt (1994), S. 304.

⁴ Geiger (1995), Art. 166, Randnr. 4; Brandt (1994), S. 302; Ipsen (1972), 15/5-7, S. 369.

berücksichtigt.⁶ Auf diese Weise soll der Generalanwalt als „Anwalt des Gemeinschaftsrechts“⁷ den Gerichtshof bei seiner Aufgabe unterstützen, das Gemeinschaftsrecht zu schützen und fortzuentwickeln.

Bei den Schlussanträgen ist der Generalanwalt nicht wie der Berichterstatter dem Kollegialprinzip unterworfen und kann einen in sich geschlossenen, nur von ihm zu verantwortenden Entscheidungsvorschlag zur Diskussion stellen.⁸ Die Schlussanträge zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Verfasser durch ihre langjährige Tätigkeit eine umfassende Kenntnis sowohl der zu behandelnden Materie als auch der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte aufweisen.⁹

Eine besondere Bedeutung erhalten die Schlussanträge, wenn sie im Rahmen eines Verfahrens vor dem EuG abgegeben werden.¹⁰ Denn dann handelt es sich bei dem Generalanwalt um ein nur für dieses Verfahren bestelltes Mitglied des EuG, der die Arbeitsweise des Gerichts nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis durch aktive Mitwirkung an Verfahren kennt, in denen er als Richter zu entscheiden hatte.

⁵ Lenz (1995), S. 724; Vgl. auch Lenz (1996), S. 1041; Borgsmidt (1987), S. 164); Ipsen (1972), 15/5-7, S. 369.

⁶ Brandt (1994), S. 302.

⁷ Lenz (1996), S. 1041.

⁸ Borgsmidt (1987), S. 164; Lenz (1995), S. 723; Lenz, Carl Otto: „Aus der Praxis des Generalanwalts am EuGH“, 1985, S. 9, zitiert nach Lenz (1995), S. 724.

⁹ Krück in: Groeben/Thiesing (1999b), Art. 166, III, Randnr. 9, S. 400; Pichler, Der Generalanwalt beim Gerichtshof der EG, 1983, S. 100ff., zitiert nach Brandt (1994), S. 302; Ipsen (1972), 15/5-7, S. 369; Borgsmidt, (1987), S. 164 Fußnote. 14.

¹⁰ Vgl. Art. 2 des Beschlusses des Rates vom 24.10.1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 1ff. und Art. 10 bis 19 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft vom 25.11.1988, ABl. L 136 vom 30.5.1991, S. 1ff.